

Positionspapier zum Diskussionsentwurf des BMF über ein Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes vom 3. Mai 2010

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 3. Mai 2010 einen Diskussionsentwurf über ein Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes veröffentlicht. In der derzeitigen Fassung würde ein solches Gesetz aus Sicht der Unterzeichner die Berufsausübung der freien Vertriebe von geschlossenen Fonds stark behindern.

Geschlossene Fonds sind ein unerlässliches Finanzierungsvehikel für die mittelständische Wirtschaft. Rund EUR 164 Mrd. sind zurzeit in reale Werte wie Immobilien, Schiffe, Flugzeuge und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien investiert. Für ihre ca. zwei Millionen weit überwiegend privat investierte Anleger sind geschlossene Fonds zudem ein wichtiger Baustein für die private Vermögensbildung. Geschlossene Fonds stehen damit im unmittelbaren Wettbewerb mit anderen Kapitalanlageformen wie Aktien, Investmentfonds oder festverzinslichen Wertpapieren.

Der vorliegende Diskussionsentwurf muss geändert werden aus folgenden Gründen:

1. Die Erfüllung der auferlegten aufsichtsrechtlichen Pflichten führt zu einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung, die am Ende zum Aus des Betriebes eines Beraters oder Vermittlers führen kann. So hätte beispielsweise ein Berater mit Provisionserlösen von EUR 100.000 (brutto) allein für die Beantragung der vorgesehenen KWG-Zulassung mit Kosten von rund EUR 30.000 zu rechnen. Hinzu kämen laufende Kosten in Höhe von mindestens weiteren EUR 30.000 im Jahr, unter anderem für die Einhaltung der nicht auf sein Geschäftsmodell zugeschnittenen Regelungen. Geschätzte 90 % der rund 75.000 betroffenen Vertriebe wären nicht in der Lage, diese Kosten zu schultern.
2. Ergebnis wäre, dass gerade kleinere freie Vertriebe vom Markt verdrängt würden. Die Größe eines Vertriebes ist nicht ausschlaggebend für die Güte seiner Beratung. Deshalb ist es wichtig, auch die kleinen Vertriebe zu erhalten. Die Neuregulierung würde zu einer Oligopolisierung von größeren Vertriebsunternehmen und Bankenvertrieben führen, denn ihnen kommt strukturell und finanziell ein Vorsprung zugute, den kleinere Vertriebe kaum aufholen können.

3. Eine solche Oligopolisierung von Finanzvertrieben widerspricht den Interessen der Anleger; gerade Pluralität und fairer Wettbewerb zwischen den Vertrieben ist wichtig für den Anlegerschutz. Ein bislang reger und transparenter Wettbewerb um Produkte und Kunden würde massiv eingeschränkt werden, während sich die Produkte durch den stark erhöhten Verwaltungsaufwand für den Anleger verteuern würden.
4. Nicht zuletzt zeigen die Lehman-Fälle, dass der Bankenvertrieb nicht beraterfehlerfrei funktioniert. Dieser Vertriebsweg sollte nun nicht auch noch belohnt werden.
5. Der freie Vertrieb müsste sich als Finanzdienstleistungsinstitut der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) anschließen. Dies würde ein besonderes finanzielles Risiko mit sich bringen. Denn alle Mitglieder der EdW, unabhängig von ihrem Eintrittsdatum, werden heute nicht exakt zu beziffernde Sonderbeiträge aus den sich auftürmenden Kosten aus dem sog. Phönix-Entschädigungsfall zu zahlen haben. Die Gesamtbelastung aus dem Entschädigungsfall für die EdW liegt voraussichtlich zwischen EUR 500 Mio. und 800 Mio.

Anlegerschutz kann daher besser durch eine gesetzliche Regulierung erreicht werden, die sich an den Regelungen des Versicherungsvermittlers in der Gewerbeordnung orientiert. Eine solche ist im Koalitionsvertrag vorgesehen und findet unsere vollste Unterstützung. Sie ermöglicht es auch dem Einzelvermittler und –berater, weiter seinen Beruf auszuüben. Der Effekt wäre derselbe wie mit der zurzeit geplanten KWG-Zulassung. Auch in der Gewerbeordnung lässt sich die Registrierung der Vertriebe, die besondere Qualifikation und Sachkundeprüfung des Beraters sowie obligatorisch eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und ein Beratungsprotokoll regeln. Dem Interesse des Anlegerschutzes wäre damit unter geringerer Belastung der betroffenen freien Vertriebe genauso gedient.

Berlin, den 29. Juni 2010